

## Eltern und Kinder, Handys und Klingeltöne

Immer mehr Kinder und Jugendliche in Deutschland sind verschuldet oder sogar überschuldet. Nicht selten ist die Ursache hierfür der Kauf von Handys (meistens in Verbindung mit einem Mobilfunkvertrag) und die Inanspruchnahme von sogenannten Mehrwertdienstleistungen, also von Klingeltönen, Spielen, Bildschirmschonern und was sonst noch alles in Musikkanälen und in Jugendzeitschriften beworben wird.

Die Kinder, die hiermit Kontakt haben, werden beständig jünger, und daher fragen sich immer öfter Eltern, welche Möglichkeiten sie überhaupt in der Hand haben, wenn dann irgendwann die Rechnung ins Haus flattert.

Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, dass Kinder und Jugendliche ab sieben Jahren für den Abschluss eines Vertrages das Einverständnis der Eltern benötigt. Verträge, die ohne Einverständnis geschlossen wurden, können die Eltern nachträglich genehmigen, wenn sie es nicht tun, sind diese Verträge nicht wirksam.

Eine Ausnahme hierzu bietet der sogenannte **Taschengeldparagraph** (§

110 BGB), der besagt, dass Verträge von Jugendlichen dann wirksam sind wenn

- a) der Jugendliche den Vertrag aus seinem Taschengeld erfüllt, d.h. bezahlt hat und
- b) das Taschengeld einen solchen Vertrag auch abdecken sollte; mit anderen Worten ist ein Kaufvertrag über eine Kugel Eis in der Regel wirksam, über eine Flasche Schnaps aber unwirksam

Handelt es sich um einen **Handykauf** ist fast immer auch ein Mobilfunkvertrag damit verbunden und der sieht monatliche Gebühren vor. So ein Vertrag ist in aller Regel nicht wirksam, auch dann nicht, wenn der Kaufpreis – oft nur ein Euro – bereits vom Taschengeld gezahlt worden ist. Das liegt daran, dass eine solche Bindung, meist über zwei Jahre, nicht vom Taschengeldparagraphen gedeckt ist.

Beim Kauf von **Mehrwertdienstleistungen**, also Klingeltönen und ähnlichem, kommt es für die Wirksamkeit auch wenn schongezahlt wurde, auf die Summe an. Es wird meist angenommen, dass ein Betrag von 50,00 € die monatliche Obergrenze ist, darüber sind die Verträge unwirksam.

Sollte Ihr Kind sogar solche Leistungen als **Abonnement** bestellt haben, ist dieses nur

insoweit wirksam, als die Zahlungen bereits erfolgt sind, für zukünftige Leistungen besteht auf Seiten des Anbieters kein Recht.

Während die meisten Anbieter nicht überprüfen, ob ihre Vertragspartner minderjährig sind, legen mittlerweile einige Firmen Eltern Formulare vor, mit denen sie ihr Einverständnis erklären sollen. Diese sind oftmals unwirksam, insbesondere dann, wenn sie die Eltern nicht darauf hinweisen, dass sie die Möglichkeit haben, einen **Maximalbetrag**, über den das Kind im Monat verfügen darf, anzugeben. Dann ist aber auch die abgegebene Einwilligung unwirksam, mit den oben genannten Folgen.

Wenn **Kinder mit Jobs** bereits über ein eigenes Einkommen verfügen, oder wenn Verwandte Geldgeschenke machen, fallen Zahlungen, die mit diesem Geld gemacht werden, nicht automatisch unter den Taschengeldparagrafen. Das Geld des Kindes unterliegt der Aufsicht der Eltern. Nur wenn die Eltern das Geld ausdrücklich zur Ausgabe freigegeben haben, sind damit bezahlte Verträge wirksam.

Wenn der Anbieter bereits Leistungen erbracht hat, wenn festgestellt wird, dass der Vertrag unwirksam war, verlangen diese oft trotzdem den bis dahin

angefallenen Rechnungsbetrag, mit dem Hinweis, dass **Wertersatz** für die Leistungen gefordert wird.

Ob und in welchem Fall eine Firma so etwas verlangen kann, ist ein großer Streitpunkt zwischen Juristen.

Wenn noch ein Vermögensvorteil (also eine Geldersparnis oder das gekaufte Handy) bei dem Jugendlichen verbleibt, ist dieser natürlich zurückzugeben. Wenn ein solcher Vorteil nicht mehr vorhanden ist (ein längst gelöschter Klingelton beispielsweise), ist die Frage schon schwieriger, insbesondere wenn aber die Eltern von dem Vertragsabschluss keine Kenntnis hatten, sind solche Forderungen wohl nicht rechtens.

Gerade wenn es um etwas höhere Beträge geht, kann sich eine anwaltliche Beratung hier aber auszahlen.

Ihr Marc Badock  
Rechtsanwalt in der  
Kanzlei Oberländer & Oberländer